

Studien- und Prüfungsordnung für den
Bachelorstudiengang

Hebammenwissenschaft

an der Medizinischen Hochschule Hannover

Stand: Februar 2021

Gemäß den Vorschriften des Niedersächsischen Hochschulgesetzes in seiner letzten Fassung vom September 2019 hat die Medizinische Hochschule Hannover (MHH) am 10.02.2021 die folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Hebammenwissenschaft erlassen:

§ 1 Allgemeine Vorschriften

- (1) Die Planung, Organisation und Durchführung des Bachelorstudienganges Hebammenwissenschaft, das aus einem hochschulischen und einem berufspraktischen Teil besteht, unterliegt dem Gesetz über das Studium und den Beruf von Hebammen (Hebammengesetz – HebG) und der Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen (HebStPrV).
- (2) Die Hochschule trägt die Gesamtverantwortung für die Koordination der hochschulischen und praktischen Teile mit den berufspraktischen Praxiseinsätzen.
- (3) Die Praxiseinrichtung schließt mit den Studierenden einen Vertrag zur Hebammenausbildung.

§ 2 Studienziel

- (1) Absolventinnen und Absolventen werden auf Tätigkeiten in praxis-, organisations- und forschungsbezogenen Bereichen des Hebammenberufs vorbereitet.
- (2) Das Studium vermittelt Kenntnisse, Einstellungen und Fertigkeiten zur Ausübung der Hebammentätigkeit in den Bereichen Familienplanung, Schwangerschaft, Geburtshilfe und Wochenbett, frühe Elternzeit bis zum Ende der Stillzeit im ambulanten und stationären Umfeld unter Berücksichtigung eines reflektierten, evidenzbasierten Handelns.
- (3) Die Absolventinnen und Absolventen werden für die selbständige und evidenzbasierte Entwicklung und Umsetzung von Strategien und Problemlösungen des Hebammenberufes auf interindividueller, institutioneller, berufs- und gesundheitspolitischer und gesellschaftlicher Ebene qualifiziert.
- (4) Die Absolventinnen und Absolventen erwerben die Kompetenzen nach Anlage 1 der HebStPrV.

§ 3 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

- (1) ¹Der erfolgreiche Abschluss des Studiums führt zum Eintritt in den Hebammenberuf oder in ein weiterführendes Studium. ²Wer die Berufsbezeichnung führen will, bedarf der Erlaubnis. ³Die Erlaubnis wird auf Antrag der zuständigen Behörde (Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie) erteilt, wenn die antragstellende Person das Studium erfolgreich absolviert und die staatliche Prüfung bestanden hat.
- (2) Die bestandene staatliche Prüfung führt zur Berufsbezeichnung Hebamme.
- (3) ²Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die Fähigkeit besitzt, selbstständig und evidenzbasiert zu arbeiten, die fachlichen Zusammenhänge des Faches überblickt und die für den Übergang in die Berufspraxis erforderlichen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat.
- (4) Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Medizinische Hochschule Hannover den akademischen Grad „Bachelor of Science (B. Sc.)“.

§ 4 Dauer und Gliederung des Studiums

¹Die Regelstudienzeit beträgt 3,5 Jahre. ²Es sind 210 Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer System zu erbringen. ³Für durchschnittliche Studierende beträgt der Zeitaufwand 30 Stunden je Leistungspunkt. ⁴Das Studium gliedert sich in sieben Semester.

§ 5 Prüfungsausschuss für den Studiengang

- (1) ¹Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Studien- und Prüfungsordnung ist die Studiendekanin oder der Studiendekan zuständig, mit Ausnahme der staatlichen Prüfung nach § 6. ²Sie/er kann die Aufgaben auf den MHH-Prüfungsausschuss übertragen. ³Der Senat der Medizinischen Hochschule Hannover setzt zur Erledigung dieser Aufgaben einen Prüfungsausschuss aus Mitgliedern der am Studiengang Hebammenwissenschaft beteiligten Personen ein.
- (2) ¹Dem MHH-Prüfungsausschuss gehören insgesamt fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder aus der Hochschullehrerinnengruppe/Hochschullehrergruppe, ein Mitglied, das die Mitarbeiterinnengruppe/Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. ²Die Mitglieder des MHH-Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen des Senates benannt. ³Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz des MHH-Prüfungsausschusses muss von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe ausgeübt werden. ⁴Das studentische Mitglied hat in Bewertungsfragen und bei der Entscheidung über die Anerkennung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme. ⁵Die Studiendekanin oder der Studiendekan kann, falls sie oder er nicht als Mitglied des MHH-Prüfungsausschusses benannt wird, an den Sitzungen des MHH-Prüfungsausschusses mit beratender Stimme teilnehmen. ⁶Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden vom Senat für eine Amtszeit von zwei Jahren, im Fall des studentischen Mitglieds für ein Jahr benannt. ⁷Die erneute Benennung von Mitgliedern ist möglich. ⁸Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, schlägt der Prüfungsausschuss einen Nachfolger für die Benennung durch den Senat vor.
- (3) ¹Die Mitglieder des MHH-Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ²Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (4) ¹Der MHH-Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. ²Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. ³Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (5) ¹Die Sitzungen des MHH-Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Über die Sitzungen des MHH-Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. ³In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse festzuhalten.
- (6) Die Mitglieder des MHH-Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme von Prüfungen beobachtend teilzunehmen.
- (7) ¹Der MHH-Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. ²Der MHH-Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. ³Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des MHH-Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem MHH-Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.
- (8) Der MHH-Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 6 Prüfungsausschuss für die staatliche Prüfung

Der Prüfungsausschuss besteht aus folgenden Mitgliedern:

- einer Vertreterin oder einem Vertreter des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung als Vorsitzende oder Vorsitzender,
- einer Vertreterin oder einem Vertreter der Hochschule als Vorsitzende oder Vorsitzender,
- einer Prüferin oder einem Prüfer, die oder der an der Hochschule für das jeweilige Fach berufen ist,
- einer Prüferin oder einem Prüfer, die oder der über eine Hochschulprüfungsberechtigung nach § 8 verfügt,
- einer Prüferin oder einem Prüfer, die oder der für die Abnahme des praktischen Prüfungsteils geeignet und Praxisanleiterin oder Praxisanleiter der praktischen Einsatzorte ist.

§ 7 Staatliche Prüfung

- (1) Auf schriftlichen Antrag beim Prüfungsausschuss entscheiden die Vorsitzenden, ob die Studentin oder der Student zur staatlichen Prüfung zugelassen wird.
- (2) ¹Die staatliche Prüfung besteht aus einem mündlichen, einem schriftlichen und einem praktischen Teil.

- (3) Die Zulassung zur staatlichen Prüfung erfolgt gemäß § 18 HebStPrV. Voraussetzungen für die Zulassung sind
1. der erfolgreiche Abschluss der im Studienverlaufsplan für die Semester 1 bis 5 angegebenen Module und
 2. die Vorlage des Tätigkeitsnachweises für die praktische Prüfung nach § 12 HebStPrV über die erfolgte Durchführung der in Anlage 3 HebStPrV aufgeführten Tätigkeiten.
- (3) Die mündlichen und schriftlichen Prüfungen werden an der Medizinischen Hochschule Hannover abgelegt. Die Entscheidung über den Prüfungsort und die Prüfungsart des praktischen Prüfungsteils erfolgt unter Beachtung des § 29 HebStPrV durch den Prüfungsausschuss für die staatliche Prüfung.
- (4) ¹Gemäß § 25 Absatz 1 HebG werden die Modulprüfungen der staatlichen Prüfungen in den letzten beiden Studiensemestern durchgeführt. ²Die staatliche Prüfung mit ihrem schriftlichen, mündlichen und praktischen Prüfungsteil entspricht den studienbegleitenden Prüfungen im Rahmen folgender Module:
1. Die mündliche Prüfung erfolgt als studienbegleitende Prüfung im Modul „Professionelle Verantwortung und Kooperation“ (Semester 6)
 2. Die schriftliche Prüfung erfolgt als studienbegleitende Prüfung im Modul „Reflexion und Fallverstehen II“ (Semester 6)
 3. Die praktische Prüfung erfolgt im Modul „Praxismodul 7“ (Semester 7)
- (5) Für die mündliche Prüfung gelten insbesondere die §§ 24 bis 27 HebStPrV.
- (6) Für die praktische Prüfung gelten insbesondere die §§ 28 bis 33 HebStPrV.
- (7) Für die schriftliche Prüfung gelten insbesondere die §§ 21 bis 23 HebStrPrV.
- (8) Für die Durchführung der staatlichen Prüfung ist der Prüfungsausschuss nach § 6 verantwortlich.
- (9) Der Bachelorabschluss kann nicht ohne das Bestehen der staatlichen Prüfungsteile erfolgen.

§ 8 Prüfungsberechtigte Personen

¹Prüfungsberechtigt sind die Personen, die an der curricularen Lehre des Studienganges beteiligt sind und mindestens die Qualifikation aufweisen, die mit Abschluss dieses Studienganges angestrebt wird, mit Ausnahme der Bachelorarbeit. ²Für die Bewertung der Bachelorarbeit müssen die Prüferinnen oder Prüfer mindestens einen Masterabschluss vorweisen können. ³Weiterhin prüfungsberechtigt sind Personen, die nach dem Hebammengesetz dem MHH-Prüfungsausschuss angehören und zur Annahme von Prüfungen berechtigt sind.

§ 9 Anmeldung und Zulassung zu Modulprüfungen

- (1) Die Anmeldung zu den Prüfungen erfolgt mit der Zulassung zum Bachelorstudiengang.
- (2) Die Zulassung zur staatlichen Prüfung erfolgt nach § 7.
- (3) ¹Zu Prüfungen ist zugelassen, wer die Voraussetzungen für die betreffende Prüfung entsprechend des geltenden Modulkatalogs erfüllt und im Bachelorstudiengang Hebammenwissenschaft an der Medizinischen Hochschule Hannover eingeschrieben ist. ²Die Zulassung wird versagt, wenn in diesem oder einem vergleichbaren Studiengang mindestens eine Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden ist. ³Die Vergleichbarkeit wird vom MHH-Prüfungsausschuss festgestellt.

§ 10 Aufbau und Inhalt der Modulprüfung

¹Die Bachelorprüfung besteht aus den Modulprüfungen der Pflicht- und der Wahlpflichtmodule entsprechend des geltenden Modulkatalogs sowie der Bachelorarbeit mit Kolloquium (bestehend aus Vortrag und Diskussion). ²Die Modulprüfungen werden studienbegleitend abgenommen.

§ 11 Bachelorarbeit mit Kolloquium

- (1) ¹Das Modul Bachelorarbeit besteht aus der schriftlichen Bachelorarbeit und einer mündlichen Prüfungsleistung (Kolloquium). ²Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer

- vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ³Für das bestandene Modul Bachelorarbeit werden 12 Leistungspunkte vergeben.
- (2) ¹Die Bachelorarbeit ist binnen drei Monaten nach Ausgabe schriftlich und zusätzlich in elektronischer Form abzuliefern. ²Die Bachelorarbeit soll innerhalb eines Monats von dem oder der Prüfenden bewertet werden. ⁴Das Thema kann nur einmal und nur aus wichtigen Gründen innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit auf Antrag und nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss zurückgegeben werden. ⁵Die neue Arbeit muss innerhalb von vier Wochen angemeldet und begonnen werden. ⁶Das abschließende Kolloquium, mit einer maximalen Dauer von 30 Minuten, ist innerhalb von vier Wochen nach Abgabe der Bachelorarbeit zu halten. ⁷Diese Fristen können nur bei Vorliegen wichtiger Gründe auf schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschuss verlängert werden.
- (3) ¹Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten. ²Eine Prüferin/ein Prüfer muss ein Mitglied der Hochschullehrergruppe sein. ²Die Zweitprüferin/Der Zweitprüfer wird im Laufe der Arbeit nach § 8 benannt und sollte einem anderen Fachgebiet angehören als die Erstprüferin/der Erstprüfer. ³Beide Prüferinnen/Prüfer sind durch eine hebammen-, medizinische oder pflegewissenschaftliche Forschung bzw. Tätigkeit ausgewiesen. ⁴Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Prüfungsausschusses.
- (4) Die Bachelorarbeit kann frühestens nach Erreichen von 175 Leistungspunkten begonnen werden.
- (5) ¹Die Bachelorarbeit wird i.d.R. in einer Abteilung/Institut/Klinik der Medizinischen Hochschule Hannover angefertigt. ²Sie darf mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch an einer anderen Hochschule oder wissenschaftlichen Einrichtung außerhalb der Medizinischen Hochschule Hannover angefertigt werden, wenn sie durch eine/n Prüfer/in des Studiengangs betreut wird.
- (6) ¹Externe Bachelorarbeiten können frühestens nach Erreichen von 190 Leistungspunkten begonnen werden. ²Sie müssen zuvor bei der Studiengangskoordination beantragt und vom Prüfungsausschuss werden. ³Die Studierenden müssen sich vor Beginn der externen Bachelorarbeit einen Erstprüfer/in (eine interne Betreuerin/einen internen Betreuer) und eine Zweitprüfer/in suchen, die vom Prüfungsausschuss bestätigt werden. ⁴Externe Betreuerinnen und Betreuer von Bachelorarbeiten müssen eine hebammenwissenschaftliche Expertise vorweisen. ⁵Ausnahmen hiervon können auf Antrag vom Prüfungsausschuss genehmigt werden. ⁶Vor Beginn der Arbeit ist eine Erklärung abzugeben, dass die erhobenen Daten von den Mitgliedern der Studienkommission bzw. des Prüfungsausschusses und den Prüfer/innen eingesehen werden dürfen. ⁷Die externe Betreuerin/Der externe Betreuer soll in einer Stellungnahme die eigenständige Arbeit der/des Studierenden (und eventuelle fremde Hilfeleistungen) erläutern und ein kurzes Gutachten ohne Notengebung verfassen (*Votum informativum*). ⁸Nach vier Wochen ist ein kurzer schriftlicher Zwischenbericht des Studierenden an die internen Prüfer/innen einzureichen sowie ein Treffen der/des Studierenden mit den internen Prüfern/innen durchzuführen. ⁹Die/Der externe Betreuer/in sollte anwesend sein. ¹⁰Ausnahmen hiervon sind vom MHH-Prüfungsausschuss zu genehmigen. ¹¹Das Protokoll des Treffens wird zusammen mit dem Zwischenbericht bei der Studiengangskoordination eingereicht.
- (7) ¹Bei der Abgabe der Bachelorarbeit ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbstständig verfasst wurde, dass die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis befolgt wurden und dass die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat. ²Es sind drei Exemplare in gedruckter Form und ein Exemplar in elektronischer Form bei der Studiengangskoordination abzugeben. ³Die Arbeit ist in deutscher oder englischer Sprache zu verfassen und muss eine Zusammenfassung in der gleichen Sprache beinhalten.
- (8) ¹Nach Abgabe der Bachelorarbeit findet innerhalb von in der Regel vier Wochen ein Kolloquium statt. ²Dieses besteht aus einem Vortrag zur Bachelorarbeit von 10-15 Minuten Länge sowie einer anschließenden Diskussion zum Kontext der Arbeit. ³Die Gesamtprüfungsdauer sollte dabei 20 Minuten nicht unterschreiten und 30 Minuten nicht überschreiten. ⁴Grundlage für die Benotung des Kolloquiums ist die Diskussion. ⁵Das Kolloquium zur Bachelorarbeit ist hochschulöffentlich.
- (9) Die Durchschnittsnote des Moduls „Bachelorarbeit mit Kolloquium“ setzt sich zusammen aus zwei Einzelnoten, wobei die schriftliche Bachelorarbeit zu 70 % und das Kolloquium zu 30 % in die Durchschnittsnote eingehen.
- (10) ¹Beide Prüfer/innen verfassen ein Kurzgutachten über die Bachelorarbeit, aus dem hervorgeht, wie die Notenfindung erfolgt ist. ²Das Gutachten soll eine DIN A4-Seite nicht überschreiten. ³Zum Kolloquium wird ein Protokoll erstellt, aus dem die Kolloquiumsnote hervorgeht.
- (11) ¹Sollte die schriftliche Bachelorarbeit von einer Prüferin/einem Prüfer mit „nicht bestanden“, von der zweiten Prüferin/vom zweiten Prüfer mit „bestanden“ bewertet werden, so ist eine dritte Prüferin/ein dritter

Prüfer hinzuzuziehen, deren/dessen Bewertung der schriftlichen Arbeit den Ausschlag gibt. ²Die gleiche Regelung gilt, falls die Bewertung der schriftlichen Arbeit um mehr als 2,0 Notenpunkte differiert. ³Die Note für die Arbeit ergibt sich dann aus den übereinstimmenden Wertungen zweier der drei Prüferinnen bzw. Prüfer.

§ 12 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Anforderungen entsprechend §§ 2,3 und 4 erfüllt bzw. bestanden sind.
- (2) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine vorgeschriebene Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden ist.
- (3) Wird die Bachelorprüfung oder/und die staatliche Prüfung endgültig nicht bestanden, wird das Ausbildungsverhältnis umgehend vorzeitig beendet und die Exmatrikulation veranlasst.

§ 13 Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Studienleistungen sind insbesondere unbenotete Klausuren (mit oder ohne Anteilen von Fragen im Antwort-Wahlverfahren), mündliche Prüfungsleistungen, (Web-)Seminarleistungen, Vorträge, Projektarbeiten, Hausarbeiten, Übungen, Aufsätze, Protokolle sowie praktische Übungen/Seminare, OSCE, Workplace-based Prüfungen, Hausarbeiten, und (E)-Portfolios. ²Die Studienleistungen beinhalten außer bei Vorlesungen in der Regel die regelmäßige Teilnahme an den dazugehörigen Lehrveranstaltungen. ³Die zu erbringenden Studienleistungen werden in den jeweiligen Modulbeschreibungen näher erläutert und von den Lehrenden spätestens mit Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt. ⁴Die Studienleistungen sind in der Regel bis zum Ende des Semesters, in dem die Lehrveranstaltungen des Moduls enden, zu erbringen. ⁵Abweichende Regelungen werden von den Lehrenden ebenfalls spätestens mit Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt.
- (2) ¹Prüfungsleistungen sind insbesondere die Bachelorarbeit (siehe § 11), Klausuren (mit oder ohne Anteilen von Fragen im Antwort-Wahlverfahren), mündliche Prüfungsleistungen, (Web-)Seminarleistungen, Vorträge, Projektarbeiten, Hausarbeiten, Übungen, Aufsätze, Protokolle sowie praktische Übungen/Seminare, OSCE, Workplace-based Prüfungen, Hausarbeiten und (E)-Portfolios. ²Weitere Prüfungsformen können durch den Prüfungsausschuss festgelegt werden.
- (3) Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. Klausuren können auf Papier oder an einem elektronischen Eingabegerät durchgeführt werden.
- (4) ¹Klausuren können ganz oder in Teilen nach dem Antwort-Wahlverfahren (z.B. Single Choice oder Multiple Choice) durchgeführt werden. ²Bei der Aufstellung der Prüfungsfragen und Antworten in dieser Form ist dabei festzulegen, welche Antwort(en) als zutreffend anerkannt werden. ³Diese Prüfungsfragen sind im Vorfeld besonders auf Fehler, Konsistenz des Inhalts und Angemessenheit zu überprüfen. ⁴Ergibt eine spätere Überprüfung dieser Prüfungsfragen, dass einzelne Aufgaben offensichtlich fehlerhaft sind, gelten diese als nicht gestellt. ⁵Bei der Bewertung ist von der um die fehlerhaften Fragen verminderte Zahl an Prüfungsaufgaben auszugehen. ⁶Die Verminderung der Zahl der Aufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken.
- (5) ¹Eine mündliche Prüfungsleistung dauert in der Regel 30 Minuten. ²Sie findet nichtöffentlich in Gegenwart einer Beisitzerin/eines Beisitzers statt, die/der selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. ³Die wesentlichen Gegenstände und die Bewertung der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten.
- (6) Eine (Web-)Seminarleistung umfasst einen ausgearbeiteten Vortrag mit anschließender Diskussion.
- (7) Eine Projektarbeit ist eine selbstständig verfasste schriftliche wissenschaftliche Arbeit mit einem Vortrag und anschließender Diskussion.
- (8) Eine Hausarbeit ist eine selbstständig verfasste schriftliche Arbeit.
- (9) Ein Protokoll ist ein selbstständig verfasster schriftlicher Bericht über Planung, Ablauf und Ergebnisse inklusive literaturbezogener Diskussion einer praktischen wissenschaftlichen Arbeit.
- (10) Objective Structured Clinical Examination (OSCE) ist das Durchspielen von Szenarien an unterschiedlichen Stationen, denen Hebammen bei der Beurteilung, Planung, Durchführung und Bewertung der Betreuung in der Regel begegnen werden.
- (11) Eine Workplace-based Prüfung ist eine Beurteilung des Hebammenhandelns in der täglichen Praxis, wie z.B. Feedback aus mehreren Quellen und die Kompetenz der Studierenden.
- (12) (E)-Portfolios ist eine selbstständig verfasste schriftliche Arbeit mit Beispielen aus der Praxis, die mündlich erklärt werden kann.

- (13) Prüfungsleistungen in Form von Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern sich die einzelnen Beiträge deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.
- (14) ¹Die in den Modulbeschreibungen genannten Prüfungsformen können durch andere Prüfungsformen ersetzt werden. ²Die Ankündigung der Änderung der Prüfungsform muss spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin erfolgen. ³Der Prüfungsausschuss muss durch die/den Modulverantwortliche/n über die Änderung in Kenntnis gesetzt werden.
- (15) Zur Wahrung der Chancengleichheit und zum Nachteilsausgleich ermöglicht der Prüfungsausschuss Studierenden, die eine Behinderung oder eine chronische Erkrankung mit fachärztlichem Attest nachweisen, Studien- und Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen und Fristen sowie ggf. mit verlängerter Prüfungsdauer zu erbringen.

§ 14 Wiederholung der staatlichen Prüfung

Die Wiederholung der staatlichen Prüfung wird geregelt in § 36 HebStPrV.

§ 15 Wiederholung von Prüfungen

- (1) Nicht bestandene Prüfungen, mit Ausnahme der Bachelorarbeit und § 14, können zweimal wiederholt werden.
- (2) Die Wiederholungsprüfungen können, wenn Einvernehmen aller Beteiligten besteht, auch in einer anderen als der angekündigten Prüfungsform abgenommen werden.
- (3) ¹Nach der letzten Wiederholungsprüfung für eine schriftliche Prüfungsleistung darf die Bewertung „nicht ausreichend“ auf Antrag des Prüflings beim Prüfungsausschuss erst nach mündlicher Ergänzungsprüfung vergeben werden, die innerhalb von drei Monaten abgelegt werden muss. ²Verstreicht diese Frist, obwohl eine mündliche Ergänzungsprüfung angeboten wurde oder angeboten werden konnte, so wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. ³Die mündliche Ergänzungsprüfung findet vor einer oder einem Prüfenden und einer oder einem Beisitzenden statt. ⁴Die mündliche Ergänzungsprüfung soll mindestens 15, maximal jedoch 30 Minuten betragen; § 13 Abs. 5 gilt entsprechend. ⁵Nach einer mündlichen Ergänzungsprüfung kann bestenfalls die Note "ausreichend (4.0)" vergeben werden.
- (4) ¹Mündliche Prüfungen, die zum endgültigen Nichtbestehen der Bachelorprüfung führen können, sind auf Antrag des oder der Studierenden in Anwesenheit eines zweiten Hochschullehrers oder einer zweiten Hochschullehrerin oder der bzw. des Modulverantwortlichen nach Wahl des oder der Studierenden abzunehmen. ²Dem Antrag des oder der Studierenden, der spätestens 14 Tage vor der Prüfung beim MHH-Prüfungsausschussvorsitzenden eingegangen sein muss, soll entsprochen werden. ³Ein Anspruch auf die Anwesenheit einer bestimmten Hochschullehrerin oder eines bestimmten Hochschullehrers bzw. der oder des Modulverantwortlichen besteht nicht.
- (5) Die Termine von Wiederholungsprüfungen sind möglichst so festzulegen, dass die Prüfungen des vorgehenden Semesters zu Beginn des Lehrbetriebs des nachfolgenden Semesters abgeschlossen sind.
- (6) Wiederholungen von Prüfungsleistungen zum Zweck der Notenverbesserung sind nicht zulässig.
- (7) ¹Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Bachelorarbeit kann einmal -nach Genehmigung durch den MHH-Prüfungsausschuss- wiederholt werden. ²Die Wiederholung muss innerhalb der nächsten drei Monate begonnen werden; über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag.

§ 16 Versäumnis, Rücktritt

- (1) ¹Der Rücktritt von einer Prüfung muss spätestens drei Werktage vor der Prüfung bei dem/bei der Studiengangskoordination und dem/der Prüfenden erfolgen. ²Der Rücktritt ist ohne Angabe von Gründen zulässig.
- (2) ¹Bei Versäumnis eines festgesetzten Prüfungs- oder Abgabetermins oder bei Rücktritt von einer Prüfungsleistung nach deren Beginn gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Abweichend hiervon gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis oder den Rücktritt triftige Gründe unverzüglich schriftlich beim Koordinator/bei der Koordinatorin des Studiengangs angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ³Im Krankheitsfall ist ein ärztliches oder auf Verlangen ein amtsärztliches Attest vorzulegen. ⁴Atteste sind spätestens am dritten Werktag nach dem versäumten Prüfungstermin beim Koordinator/bei der Koordinatorin des Studiengangs einzureichen. ⁵Die Entscheidung über die Anerkennung der triftigen Gründe trifft der MHH-Prüfungsausschuss.

- (3) ¹Beim Versäumen des ersten regulären Prüfungstermins aus einem vom MHH-Prüfungsausschuss anerkannten wichtigen Grund soll dem/der Studierenden ein zeitnahe Ersatzprüfungstermin ermöglicht werden. ²Wird auch die angebotene Ersatzleistung nicht angetreten, so besteht kein Anspruch auf eine weitere Prüfung vor dem nächsten regulären Prüfungstermin.
- (4) Versäumte Studienleistungen sind in Absprache mit dem/der Modulverantwortlichen nachzuholen.
- (5) Der Rücktritt von der staatlichen Prüfung sowie das Versäumnis von deren Bestandteilen regeln die §§ 37 und 38 der HebStPrV.

§ 17 Täuschung und Täuschungsversuch

- (1) Beim Versuch eines Prüflings, das Ergebnis einer Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung oder Studienleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (2) ¹Wer sich eines Täuschungsversuchs oder einer Täuschung schuldig macht, wird von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Klausurbeginn ist stets ein Täuschungsversuch.
- (3) Wer sich eines Ordnungsverstoßes schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (4) In besonders schwerwiegenden Fällen – insbesondere bei Plagiaten oder einem wiederholten Verstoß nach Absatz 2 – kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungs- und Studienleistungen ausschließen.
- (5) ¹Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Bewertung der Prüfung oder nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, die deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen oder die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. ²Wird eine Prüfung durch Anwendung dieses Paragraphen nachträglich als nicht bestanden bewertet, kann der Prüfungsausschuss in besonders schwerwiegenden Fällen entscheiden, dass diese nicht wiederholt werden kann und die gesamte Bachelorprüfung als nicht bestanden gilt. ³Dem Prüfling ist in solchen Fällen vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (6) Ordnungsverstöße und Täuschungsversuche bei der staatlichen Prüfung werden nach § 39 HebStPrV geregelt.

§ 18 Bewertung von Leistungen, Bestehen und Gesamtnote der staatlichen Prüfung

- (1) Die Bewertung von Leistungen in der staatlichen Prüfung wird nach § 20 der HebStPrV vollzogen.
- (2) Die Gewichtung der Prüfungsteile und die Ermittlung der Gesamtnote wird in § 34 HebStPrV geregelt.

§ 19 Bewertung und Notenbildung

- (1) ¹Prüfungsleistungen einzelner Module werden von den Prüfern in der Regel binnen zwei Wochen bewertet, mündliche Prüfungsleistungen umgehend nach Beendigung der Prüfung. ²Dabei sind folgende Notenstufen zu verwenden:
- | | |
|---------------|--|
| 1,0; 1,3 | sehr gut = eine hervorragende Leistung |
| 1,7; 2,0; 2,3 | gut = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung |
| 2,7; 3,0; 3,3 | befriedigend = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht |
| 3,7; 4,0 | ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht |
| 5,0 | nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

³Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistung ist nicht bestanden.

- (2) ¹Eine schriftliche Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 50% der Fragen zutreffend beantwortet hat (Standardbestehensgrenze). ²Eine ausschließlich nach dem Antwort-Wahlverfahren (z.B. Single-Choice oder Multiple-Choice) durchgeführte Prüfung ist in der Regel bestanden, wenn der Prüfling mindestens

50% der Fragen zutreffend beantwortet hat (Standardbestehensgrenze). ³Abweichend davon wird in den Fällen, in denen der Mittelwert aller Prüfungsteilnehmer abzüglich 10% schlechter ist als die Standardbestehensgrenze, der so ermittelte Wert als relative Bestehensgrenze festgelegt. ⁴Zur Ermittlung der einzelnen Prüfungsergebnisse werden die Beträge der Differenz zwischen der relativen und der Standardbestehensgrenze bei jedem Prüfling addiert. ⁵Bei Wiederholungsprüfungsleistungen gilt die durchschnittliche Prüfungsleistung der Prüflinge des ersten möglichen Prüfungstermins.

(3)¹Hat der Prüfling bei Leistungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl an Punkten nach Absatz 2 erreicht, so lautet die Note

1,0 = „sehr gut“, wenn er mindestens 96 vom Hundert,

1,3 = „sehr gut“, wenn er mindestens 91 vom Hundert,

1,7 = „gut“, wenn er mindestens 86 vom Hundert

2,0 = „gut“, wenn er mindestens 81 vom Hundert,

2,3 = „gut“, wenn er mindestens 76 vom Hundert,

2,7 = „befriedigend“, wenn er mindestens 71 vom Hundert,

3,0 = „befriedigend“, wenn er mindestens 66 vom Hundert,

3,3 = „befriedigend“, wenn er mindestens 61 vom Hundert,

3,7 = „ausreichend“, wenn er mindestens 56 vom Hundert, und

4,0 = „ausreichend“ (4,0), wenn er die Mindestzahl der zu vergebenen Punkte erreicht hat. ²Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl an Punkten nicht erreicht, lautet die Note „nicht bestanden“.

(4) ¹Setzt sich die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen zusammen, so wird eine Durchschnittsnote entsprechend der Vorgaben in der Modulbeschreibung gebildet. ²Wird eine Prüfungsleistung durch zwei Prüfende bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ oder „bestanden“ bewerten. ³Die Note errechnet sich auch in diesem Fall aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. ⁴Bei der Bildung der Durchschnittsnote nach Satz 3 oder 4 wird die erste Dezimalstelle hinter dem Komma gerundet angegeben. ⁵Ist die zweite Dezimalstelle kleiner oder gleich 5 wird abgerundet, andernfalls aufgerundet.

(5) ¹Die Gesamtnote der Prüfung ist das arithmetische Mittel der Noten aller benoteten Prüfungsleistungen. ²Dabei werden die in der Anlage bzw. der Modulbeschreibung aufgeführten Leistungspunkte als Gewichte verwendet. ³Bei der Bildung der Gesamtnote nach Satz 1 wird die erste Dezimalstelle hinter dem Komma gerundet angegeben. ⁴Ist die zweite Dezimalstelle kleiner oder gleich 5 wird abgerundet, andernfalls aufgerundet.

⁵Die Gesamtnote aller Prüfungen lautet

- bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut
- bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut
- bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend
- bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 ausreichend
- bei einem Durchschnitt über 4,0 nicht ausreichend.

(6) ¹Zusätzlich zur Gesamtnote gemäß Absatz 3 wird eine relative ECTS-Notenverteilung in Form einer Einstufungstabelle ausgewiesen. ²Die Ermittlung basiert auf dem ECTS Users' Guide der Europäischen Kommission in der jeweils geltenden Fassung.

(7) ¹Auf Antrag der/des Studierenden beim Prüfungsausschuss wird die Gesamtnote des Studiums zusätzlich als Grade Point Average (GPA) ausgewiesen. ²Hierzu werden die Prüfungsleistungen zusätzlich entsprechend folgender Notenäquivalente aufgeführt:

Note	Notenäquivalentwert	Note	Notenäquivalentwert
1,0	4,0	2,7	2,3
1,3	3,7	3,0	2,0
1,7	3,3	3,3	1,7
2,0	3,0	3,7	1,3
2,3	2,7	4,0	1,0

(8) ¹Werden mehr als die vorgesehene Zahl von Leistungspunkten innerhalb des Wahlpflicht- und/oder Wahlbereichs erbracht, so zählt für die Berechnung nur das Ergebnis der besten Module. ²Nach Ablauf der Regelstudienzeit gemäß § 2 können bei Vorliegen aller zum Bestehen des Studiengangs notwendigen Leistungspunkte keine weiteren Wahlpflicht- oder Wahlmodule mehr gewählt werden. ³Über Ausnahmen entscheidet der MHH-Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag.

§ 20 Leistungspunkte und Module

(1) Leistungspunkte im Studiengang werden vergeben, wenn alle in den Modulbeschreibungen aufgeführten Prüfungsleistungen bestanden und die Studienleistungen erbracht wurden.

(2) ¹Ein Modul ist nach Erwerb aller in der jeweiligen Modulbeschreibung genannten Leistungspunkte bestanden. ²Die Modulnote wird gemäß § 19 Absatz 4 aus den Noten der im Rahmen des Moduls bestandenen benoteten Prüfungsleistungen gebildet.

(3) ¹Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, so muss jede Teilprüfung für sich bestanden werden. ²Sollten einzelne Teilprüfungen nicht bestanden werden, so muss nicht die gesamte Modulprüfung wiederholt werden, es müssen nur diejenigen Teilprüfungen wiederholt werden, die nicht bestanden wurden.

§ 21 Zusatzprüfungen

¹Studierende können freiwillig zusätzliche Wahlpflichtmodule aus dem Modulkatalog des B.Sc. Hebammenwissenschaft belegen, wenn freie Plätze vorhanden sind und sie sich den vorgeschriebenen Prüfungen unterziehen. ²Die Ergebnisse dieser Zusatzprüfungen werden auf Antrag bescheinigt. ³Sie werden nicht bei der Bildung der Gesamtnote berücksichtigt.

§ 22 Anrechnung, Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Bestandene und nicht bestandene Prüfungs- und Studienleistungen, die im Inland oder Ausland im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang unternommen wurden, werden angerechnet, wenn die Institution, an der die Prüfungs- und Studienleistung unternommen wurde, einer deutschen Hochschule gleichsteht und die auswärtige Leistung nach Inhalt, Umfang, Voraussetzungen und Kompetenzen im Wesentlichen der Prüfungs- oder Studienleistung im Bachelorstudiengang entspricht. ²Im Zweifel sind Stellungnahmen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bzw. der/des Modulverantwortlichen einzuholen. ³Die Beweislast für die nicht gegebene Gleichwertigkeit oder für wesentliche Unterschiede trägt die Medizinische Hochschule Hannover.

(2) ¹Die Anrechnung wird durch den Prüfungsausschuss (§ 5) vorgenommen und erfolgt auf Grundlage des Umfangs, des Inhaltes, des Niveaus und der erworbenen Kompetenzen, die dem Bachelorprogramm entsprechen und wenn keine wesentlichen Unterschiede bestehen. ²Es wird die Anzahl der Leistungspunkte nach der hiesigen Prüfungsordnung bzw. dem aktuellen Modulkatalog vergeben, unabhängig davon, wie viele Leistungspunkte an der Herkunftshochschule vergeben wurden. ³Auf Grundlage der Anerkennungsempfehlung erfolgt ein Bescheid des Prüfungsausschusses mit dem Hinweis auf das Widerspruchsrecht an die/den Studierende/n. ⁴Der Widerspruchsbescheid beinhaltet eine Rechtsbehelfsbelehrung, die auf den Klageweg hinweist. ⁵Nicht angerechnet werden diejenigen Prüfungs- und Studienleistungen, die für die Erlangung der Zugangsvoraussetzungen erbracht wurden.

(3) ¹Noten werden bei gleichen Notensystemen übernommen. ²Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird die Leistung mit „bestanden“ im Zeugnis gekennzeichnet. ³Eine Notenumrechnung findet nicht statt. ⁴Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(4) ¹Außerhochschulisch erworbene Leistungen (z.B. erworbene Kenntnisse aus beruflicher Aus- und Weiterbildung sowie aus der beruflichen Praxis) können auf Antrag bis zu 50 % auf ein Studium angerechnet werden. ²Bei Anerkennung der Leistungen nach Umfang, Voraussetzungen und Kompetenzen, die denen des Bachelorstudienganges entsprechen, können Studien- und/oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise ersetzt werden. ³Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Antrag. ⁴Die Beweislast für die nicht gegebene Gleichwertigkeit oder für wesentliche Unterschiede trägt die Medizinische Hochschule Hannover.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

¹Nach Abschluss der Prüfung wird auf Antrag Einsicht in die Prüfungsakten gewährt. ²Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Aushändigung des Zeugnisses oder des Bescheides über die endgültig nicht

bestandene Prüfung zu stellen.

§ 24 Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) ¹Über die bestandene Bachelorprüfung wird innerhalb eines Monats ein Zeugnis ausgestellt, das die Module und deren Noten, die Arbeit und deren Note sowie die Gesamtnote der Prüfung enthält. ²Das Datum des Zeugnisses ist der Tag, an dem die letzte für das Bestehen der Bachelorprüfung notwendige Leistung erbracht worden ist. ³Mit gleichem Datum wird eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad ausgestellt. ⁴Bei erfolgreich abgelegter Prüfung wird außerdem ein Diploma Supplement ausgestellt.
- (2) Über endgültig nicht bestandene Prüfungen ergeht ein schriftlicher Bescheid.
- (3) ¹In den Fällen der Absätze 1 und 2 sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem betreffenden Studiengang an der Medizinischen Hochschule Hannover wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungsleistungen, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt. ²Im Fall des Absatzes 2 weist die Bescheinigung darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (4) Alle Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen werden in deutscher und auf Antrag in englischer Sprache ausgestellt.
- (5) Das Zeugnis zum Abschluss des Hebammenstudiums ist von der Hochschule im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde auszustellen.
- (6) Im Zeugnis wird das Ergebnis der staatlichen Prüfung gesondert ausgewiesen.

§ 25 Studienkommission

- (1) ¹Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Studienordnung ist gem. § 45 NHG die Studiendekanin/der Studiendekan zuständig, die/der die Organisation und Weiterentwicklung des Studiums an eine Studienkommission übertragen kann, die aus Mitgliedern der am Hebammenstudiengang an der Medizinischen Hochschule Hannover beteiligten Personen gebildet wird. ²Der Studienkommission gehören in der Regel sechs Mitglieder an, und zwar zwei Mitglieder, welche die Hochschullehrergruppe vertreten, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre in diesem Studiengang tätig ist, sowie drei Mitglieder der Studierendengruppe. ³Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe ausgeübt werden. ⁴Die Mitglieder der Studienkommission sowie deren Vertretungen werden vom Senat für eine Amtszeit von zwei Jahren, im Fall der studentischen Mitglieder für ein Jahr eingesetzt. ⁵Die erneute Benennung von Mitgliedern ist möglich. ⁶Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, schlägt die Studienkommission eine/n Nachfolger/in für die Benennung durch den Senat vor.
- (2) ¹Die Studienkommission fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ²Die Studienkommission ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (3) ¹Die Studienkommission gibt sich eine Geschäftsordnung. ²Über die Sitzungen der Studienkommission wird eine Niederschrift geführt. ³In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse der Studienkommission festzuhalten.
- (4) ¹Die Studienkommission kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. ²Die Studienkommission kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben einer von ihr beauftragten Stelle bedienen. ³Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse der Studienkommission vor, führt sie aus und berichtet der Studienkommission laufend über diese Tätigkeit.
- (5) ¹Die Sitzungen der Studienkommission sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder der Studienkommission und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im Öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die/den Vorsitzende/n zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 26 Verfahrensvorschriften

- (1) Der Prüfungsausschuss ermöglicht Studierenden, die eine Behinderung durch ärztliches Zeugnis nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderen Fristen zu erbringen (§ 13 Abs. 15).
- (2) ¹Die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsrechts sowie die gesetzlichen Regelungen zu Mutterschutz und Elternzeit finden im Prüfungsverfahren sinngemäß Anwendung. ²Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. ³Gegen diese Entscheidungen kann binnen eines Monats nach Zugang des Bescheids Widerspruch eingelegt

werden.

(3) Entscheidungen können in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt gegeben werden.

§ 25 Beurlaubung

- (1) ¹Studierende des Bachelorstudienganges Hebammenwissenschaft können sich auf eigenen Antrag, entsprechend den Gründen, die in der Immatrikulationsordnung der MHH genannt sind, beurlauben lassen.
²Als zusätzlicher Beurlaubungsgrund kann eine fachbezogene Fort- und Weiterbildung in einer akademischen gesundheitswissenschaftlichen Einrichtung im In- und Ausland anerkannt werden.
- (2) Eine Beurlaubung ist für das erste Fachsemester nicht möglich und ist erst nach Erreichen von 30 LP aus den Pflichtmodulen möglich.
- (3) Die Beurlaubung ist nur für volle Semester und grundsätzlich nur für höchstens zwei aufeinanderfolgende Semester zulässig.
- (4) Während der Beurlaubung ist das Absolvieren von Prüfungsleistungen nicht möglich.

§ 26 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung und hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft